

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Martin Trefzer (AfD)**

vom 27. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. März 2026)

zum Thema:

**Zivilklausel und Freiheit von Forschung und Lehre**

und **Antwort** vom 15. April 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. April 2026)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,  
Gesundheit und Pflege

Herrn Abgeordneten Martin Trefzer (AfD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25 696

vom 27. März 2026

über Zivilklausel und Freiheit von Forschung und Lehre

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht ohne Beziehung der Technischen Universität Berlin (TUB) beantworten kann. Sie wurde daher um Stellungnahme zu Frage 1 gebeten.

1. Im Mai 1991 beschloss der Akademische Senat der Technischen Universität Berlin (TU), dass an der TU „keine Rüstungsforschung durchgeführt werden soll“. Auch sollen „Aufträge oder Zuwendungen für rüstungsrelevante Forschung“ abgelehnt werden.

- a.) Wie verbindlich ist die Zivilklausel der TU Berlin für die Forscher der TU und wie wird ihre Einhaltung überprüft?
- b.) Wann handelt es sich nach Auffassung der TU um „rüstungsrelevante Forschung“?
- c.) Wird an der TU Berlin Grundlagenforschung betrieben, deren Ergebnisse potenziell militärisch nutzbar sind, oder ist dies auch ausgeschlossen?
- d.) In welchen Fällen kam die Zivilklausel an der TU Berlin konkret zur Anwendung? In welchen Fällen führte die Zivilklausel dazu, dass Forscher bestimmte Projekte nicht durchzuführen, da es sich um rüstungsrelevante Forschung handelte? Inwiefern kam es dadurch zu (rechtlichen) Auseinandersetzungen zwischen Forschern und TU?

Zu 1.a):

Die Zivilklausel der TUB ist als Beschluss des Akademischen Senats im Sinne einer freiwilligen Selbstverpflichtung verbindlich. Unmittelbare Bindungswirkung besteht für die Universitätsverwaltung und den der Präsidentin oder dem Präsidenten der TUB gemäß § 52 Abs. 2 Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) nachgeordneten Bereich.

Die in der TUB für die Drittmittelverwaltung zuständige Abteilung nimmt keine Aufträge oder Zuwendungen für rüstungsrelevante Forschung entgegen. Bei der Anzeige der Beantragung eines Drittmittelprojekts (gemäß § 4 Drittmittelsatzung der TUB) geben Forschende mittels der elektronischen Projektakte verbindlich an, ob ein Projekt überwiegend zivilen oder militärischen Charakter hat. Im Bedarfsfall werden konkrete Anhaltspunkte, die für eine militärische oder rüstungsrelevante Zielsetzung oder Verwendung der Forschungsergebnisse sprechen könnten, hochschulintern geprüft. Das Letztentscheidungsrecht über die Annahme eines Auftrags oder einer Zuwendung hat die Präsidentin/der Präsident als gesetzliche Vertretung der TUB gemäß § 40 Abs. 7 Satz 2 BerlHG i.V.m. § 5 Abs. 1 Drittmittelsatzung der TUB. Bei Forschung, die ausschließlich durch die den Fachgebieten zugewiesenen Haushaltsmitteln finanziert wird oder Forschung, die von Angehörigen der TUB in Nebentätigkeit ausgeübt wird, erfolgt keine Überprüfung nach der Zivilklausel.

Zu 1.b):

Unter rüstungsrelevanter Forschung im Sinne der Zivilklausel der TUB sind nach Auffassung der TUB-Forschungsprojekte zu verstehen, die primär militärischen Zwecken dienen, also zur Entwicklung von Waffensystemen oder allgemein zur Verwendung durch Streitkräfte.

Zu 1.c):

Ergebnisse der Grundlagenforschung und explorativen Forschung auf niedrigen Stufen der Technologiereife (technology readiness level: TRL 1-3) sind in vielen Fällen sowohl zivil als auch militärisch nutzbar. Konkrete mittel- und langfristige Möglichkeiten der Verwendung und Weiterentwicklung von Ergebnissen der Grundlagenforschung sind in der Regel nicht absehbar. Im Sinne der Zivilklausel ist daher maßgeblich, ob das beabsichtigte Forschungsziel primär militärischen Zwecken dient. Dass Ergebnisse von Grundlagenforschung potenziell auch militärisch nutzbar sind, ohne dass die Forschenden und Auftrag- oder Zuwendungsgeber dieses Ziel beabsichtigt haben, ist hingegen nicht auszuschließen.

Zu 1.d):

Eine Übersicht über die Fälle, in denen die Zivilklausel der TUB zur Anwendung kam, liegt der zuständigen Senatsverwaltung nicht vor. Fälle, in denen die Zivilklausel zur Ablehnung von Forschungsprojekten führte, werden der zuständigen Senatsverwaltung nicht bekannt gemacht. Nach dem Kenntnisstand der zuständigen Senatsverwaltung werden seitens der TUB jährlich zwei bis drei Fälle geprüft.

Nach Auskunft der TUB konnten in fast allen Fällen Fragen hinsichtlich der Einhaltung der Zivilklausel von den Forschenden ausgeräumt werden oder es konnte durch vertragliche Regelungen mit den Mittelgebern bzw. Kooperationspartnern eine zivile Zielsetzung vereinbart werden. In der weit überwiegenden Zahl der Fälle, die dem Präsidium wegen Berührung der Zivilklausel vorgelegt wurden, wurde dem Vertragsschluss bzw. der Durchführung des Projekts schließlich zugestimmt.

Zu einer rechtlichen Auseinandersetzung zwischen Forschenden und der Hochschule um die Zivilklausel ist es bislang nach Auskunft der TUB in keinem Fall gekommen.

2. Forscher genießen nach Art. 5 Abs. 3 GG die Freiheit von Forschung und Lehre als persönliches Grundrecht. Geschützt sind insbesondere Themenwahl, Methoden, Durchführung und Veröffentlichung wissenschaftlicher Ergebnisse. Wie lässt sich die grundgesetzlich garantierte Wissenschaftsfreiheit als persönliches Grundrecht mit einer Zivilklausel vereinbaren?
3. Inwiefern greift die Freiheit von Forschung und Lehre als persönliches Grundrecht auch im Binnenverhältnis zwischen Forscher und Hochschule bzw. Forschungseinrichtung? Inwiefern können Forscher gegenüber ihrer Einrichtung ihr Recht auf Freiheit von Forschung und Lehre geltend machen?
4. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof entschied am 3. März 2026, dass der Freistaat Bayern sogenannte Zivilklauseln, das heißt, hochschulintern selbstauferlegte Beschränkungen der Forschung auf zivile Zwecke, gesetzlich untersagen darf. Das Gericht führte dazu aus: „Zivilklauseln bewirken nicht die Sicherung einer möglichst weitgehenden Unabhängigkeit der Forschenden in ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit. Sie schließen wissenschaftliche Tätigkeit in bestimmten Bereichen und zu bestimmten Zwecken vielmehr aus.“ „Die Freiheit individueller wissenschaftlicher Betätigung wird daher durch das Verbot von Zivilklauseln nicht begrenzt, sondern begünstigt“, betonte das Gericht in seiner Pressemitteilung vom 12. März. Inwiefern ist eine Zivilklausel vor dem Hintergrund dieser höchstrichterlichen Einschätzung und vor dem Hintergrund des persönlichen Grundrechts der Wissenschaftsfreiheit mit dem Grundgesetz vereinbar? Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für den Bestand und die Geltung der Zivilklausel an der TU Berlin?

Zu 2. bis 4.:

Zivilklauseln stellen eine freiwillige Selbstverpflichtung von Hochschulen dar, die Forschung auf zivile oder friedliche Zwecke einzugrenzen (siehe hierzu auch die Antwort zu Frage 1a). Die Vereinbarkeit mit der Wissenschaftsfreiheit ist eine komplexe verfassungsrechtliche Frage, die sich im Einzelfall nach der Ausgestaltung der konkreten Zivilklausel der jeweiligen Hochschule richtet. Anhand der jeweiligen Klausel ist zu prüfen, ob durch die Regelung ein Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit vorliegt und falls ja, ob dieser Eingriff verfassungsmäßig gerechtfertigt ist. Im Berliner Landesrecht ist derzeit keine der Bayerischen Norm entsprechende Untersagung von Zivilklauseln vorhanden oder geplant.

Die rechtliche Ausgangslage in Bayern ist insofern nicht mit der Berliner Rechtslage vergleichbar.

Berlin, den 15. April 2026

In Vertretung  
Dr. Henry Marx  
Senatsverwaltung für Wissenschaft,  
Gesundheit und Pflege